

Niederschrift

über die 48. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 27.11.2025, 14:35 Uhr – 14:40 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder
Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath
Christine Heider, 96482 Ahorn
Bernd Höfer, 96484 Meeder
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödental
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach
Norbert Seitz, 96486 Lautertal
Udo Siegel, 96269 Großheirath

Aus der Fraktion der SPD

Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg
Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Martin Finzel, 96482 Ahorn
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental
Carsten Hölein, 96145 Seßlach
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der FW

Michael Fischer, 96476 Bad Rodach
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental
Andreas Lorenz, 96269 Rossach
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Marco Steiner, 96472 Rödental
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Dagmar Escher, 96484 Meeder
Barbara Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Ulrich Leicht, 96472 Rödental
Karin Ritz, 96476 Bad Rodach
Werner Zoufal, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödental
Karl Kolb, 96486 Lautertal
Julia Lützelberger, 96486 Lautertal
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg
Jürgen Wittmann, 96271 Grub a. Forst

Von der AfD

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg
Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg
Dietmar Wenzel, 96465 Neustadt b. Coburg

Von der ÖDP

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Von Die Linke / Sozial und Bürgernah Coburg-Land

Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Als Gäste:

Vertreter der Presse

Aus der Verwaltung:

Frank Altrichter während der gesamten Sitzung
David Filberich während der gesamten Sitzung
Christian Kern als Berichterstatter zu TOP Ö 6
Frances Schrimpf zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg
Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg
Martin Mittag, 96145 Seßlach
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Thomas Lesch, 96472 Rödental
Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg

T a g e s o r d n u n g :**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen

Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 5: Vorsitzender

6. Kreditbewirtschaftung - Umschuldung bzw. außerordentliche Tilgung;
Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln 2025 gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO
Vorlage: 176/2025

Berichterstattung: Christian Kern

7. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages am 20.11.2025 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Keine

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Keine

Zu Ö 6 Kreditbewirtschaftung - Umschuldung bzw. außerordentliche Tilgung; Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln 2025 gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO**Sachverhalt**

Mit Beschluss des Kreistages vom 22.10.2015 wurde der Landrat ermächtigt, im Rahmen der jeweiligen Haushaltsermächtigung bei Bedarf Kredite beim jeweils günstigsten Anbieter eigenständig aufzunehmen. Der Kreis- und Strategieausschuss ist in der darauffolgenden Sitzung über die jeweilige Kreditaufnahme zu informieren.

Bei zwei Krediten (Nr. 1000139216 – zuvor Nr. 6/3145 – und Nr. 1000220495) enden die vereinbarten Zinsbindungen zum 30.11.2025 bzw. 15.11.2025.

Kredit-Nr.	Betrag nominal (€)	Auszahlungs-jahr	Zinssatz (%)	Tilgung + Zins pro Quartal (€)	Ende Zins-bindung	Restbetrag (€)
1000139216	450.000	2005	3,76	21.915,52	30.11.2025	183.427,52
1000220495	600.000	2016	0,00	31.580,00	15.11.2025	232.885,00

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wird in der Regel mit dem Kreditgeber eine neue Zinsbindung vereinbart oder der Kredit umgeschuldet, soweit keine vorzeitige Tilgung aus freien Rücklagen bzw. Liquiditätsreserven möglich und zweckmäßig ist.

Bereits im Rahmen des Antrags für Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen 2025 wurde in der KW 28/2025 mit dem bisherigen Kreditgeber Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob eine kurzfristige Verlängerung der bestehenden Darlehen möglich wäre. Ziel war, eine Sondertilgung im möglichen Bewilligungszeitraum (Dezember 2025 bis Dezember 2026) vornehmen zu können.

Nach der Sitzung des Verteilerausschusses am 20.10.2025 steht fest, dass der Landkreis Coburg im Jahr 2025 keine Stabilisierungshilfe erhält.

Seitens des Kreditgebers wurde mitgeteilt, dass eine kurzfristige Verlängerung ausscheidet, da die Gebühren aufgrund der geringen Restbeträge im Vergleich zu anderen Kreditgebern nicht konkurrenzfähig wären.

Eine Fortführung der Kredite bei dem bisherigen Kreditgeber kommt daher nicht zustande, sodass die noch offenen Restbeträge in Höhe von 183.427,52 € und 232.885,00 € zum jeweiligen Fälligkeitstag eingezogen und damit beglichen werden.

Zur Sicherstellung der weiteren Finanzierung ist zu entscheiden, ob die Kredite im Rahmen einer überplanmäßigen Bewilligung nach Art. 60 Abs. 1 LKrO außerordentlich getilgt oder umgeschuldet werden sollen. Obwohl die Tilgung bzw. Umschuldung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Landrats fällt, ist im Rahmen der erforderlichen überplanmäßigen Bewilligung eine Entscheidung des Kreistags notwendig (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Coburg).

Kredit-Nr. 1000139216

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 wurde eine Umschuldung vorgesehen. Entsprechende Mittel in Höhe von 183.400 € stehen im Haushalt 2025 zur Verfügung.

Im Zuge der Umschuldung ist die Laufzeitgestaltung gesondert zu prüfen. Neben den Vorteilen einer flexiblen Laufzeit ist zu beachten, dass eine mögliche außerordentliche Tilgung innerhalb der Bewilligungszeiträume für Stabilisierungshilfen angerechnet werden könnte.

Alternativ kann auf eine Umschuldung verzichtet und der Restbetrag außerordentlich getilgt werden (§ 87 Nr. 32.2 KommHV-Kameralistik).

Kredit-Nr. 1000220495

Für diesen Kredit wurde im Haushalt 2025 kein Ansatz vorgesehen.

Eine Umschuldung kann außerhalb der Kreditermächtigung erfolgen (§ 87 Nr. 35 KommHV-Kameralistik), da Umschuldungskredite gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LKrO nicht in der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung erfasst und daher nicht genehmigungspflichtig sind. Es bedarf jedoch der überplanmäßigen Bewilligung gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Coburg.

Sofern auch dieser Kredit umgeschuldet werden soll, entstehen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 232.885,00 € (Haushaltsstelle 1.9121.9797).

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9121.3797 in gleicher Höhe. Schuldenstand und Allgemeine Rücklage bleiben hiervon unberührt.

Auch hier besteht alternativ die Möglichkeit einer außerordentlichen Tilgung (§ 87 Nr. 32.2 KommHV-Kameralistik). Dadurch würde das Haushaltsjahr 2025 zwar überplanmäßig mit 232.885,00 € belastet, der Schuldenstand könnte jedoch entsprechend reduziert werden.

Hintergrund: Stabilisierungshilfen

Die Gewährung von Stabilisierungshilfen ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren begrenzt. Ab dem sechsten Antragsjahr ist für eine weitere Bewilligung das Vorliegen eines besonderen Bedarfs erforderlich.

Eine besondere Bedarfslage lag bisher regelmäßig vor, wenn die Gesamtverschuldung des Landkreises zum 31. Dezember des Jahres vor der Antragsstellung mindestens 150 % des Landesdurchschnitts beträgt und das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre bei höchstens 100 % liegt. Sofern dieses Kriterium nicht erfüllt wird, ist zu begründen, warum aus finanzieller Sicht – insbesondere angesichts der hohen Anzahl kreisangehöriger Stabilisierungshilfeempfängercommunen – mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfe beantragt werden und wann die finanzielle Leistungsfähigkeit voraussichtlich erreicht werden kann.

Rückblickend auf die Jahre 2021 bis 2025 ist nicht davon auszugehen, dass das Verhältnis von Kreditaufnahme zur ordentlichen Tilgung unter 100 % liegen wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Verhältnis im Antragsjahr 2026 nur dann unter 100 % liegen, wenn die Kreditaufnahme (ohne Umschuldungen) auf max. 3.300.000 € begrenzt wird und die beiden Darlehen erst im Laufe des Jahres 2026 vollständig getilgt werden.

Inwieweit mit der Kreditaufnahme in besagter Höhe in 2026 ausgekommen werden kann, wird sich im Rahmen der Haushaltsberatungen 2026 zeigen.

Das Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2026 und zum Sondervermögen „Infrastruktur“ hat ergeben, dass die Bedarfzuweisungen und Stabilisierungshilfen bayernweit (für Städte, Gemeinden und Landkreise) von 100 Mio. € auf 250 Mio. € erhöht werden. Von dem Zuwachs werden 50 Mio. € aus staatlichen Haushaltmitteln und weitere 100 Mio. € aus dem Sondervermögen des Bundes zum Infrastrukturausbau finanziert.

Ob damit einhergehend Änderungen in der Gewichtung oder Vergabepraxis bei der Gewährung von Bedarfzuweisungen und Stabilisierungshilfen erfolgen wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Eine Verlängerung der Kredite allein aus diesem Grund erscheint jedoch fraglich. Es wird deshalb nicht empfohlen, allein aufgrund einer möglichen Stabilisierungshilfe eine kurzfristige Verlängerung der Kredite anzustreben.

Eine außerordentliche Tilgung würde dem Konsolidierungs willen des Landkreises entsprechen. Für die Berechnung der Stabilisierungshilfe 2026, die das Verhältnis von Kreditaufnahme zur ordentlichen Tilgung über die Jahre 2021 – 2025 betrachtet, wäre die Tilgung jedoch nicht berücksichtigungswirksam, da sie nur das Jahr 2025 betrifft und das Verhältnis in der Summe der Vorjahre weiterhin über 100 % liegen würde.

Information zu bisherigen Kreditaufnahmen im Jahr 2025

Im Haushaltsjahr 2025 wurden bisher Kredite in Höhe von insgesamt 6.000.000 € aufgenommen:

- April 2025: 2 Mio. € – Tilgungsdarlehen 20 Jahre / Zinsbindung 10 Jahre / eff. Zins 2,96 %
- Juli 2025: 4 Mio. € – Tilgungsdarlehen 30 Jahre / Zinsbindung 10 Jahre / eff. Zins 3,00 %

Zu Beginn des Jahres 2025 betrug die Kreditermächtigung 17.697.700 €. Abzüglich der bereits aufgenommenen Kredite verbleiben nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 11.697.700 €.

Es wird davon abgeraten, die für 2025 geplante Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 10.107.070 € (noch verfügbar: 4.107.070 €) vollständig zu nutzen. Zwar könnte dadurch kurzfristig ein positiver Effekt auf das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr 2026 erzielt werden, gleichzeitig würde sich jedoch der Schuldenstand weiter erhöhen und die Mehrjahresbetrachtung der Vorjahre deutlich negativ beeinflussen.

Beschluss

Anschlussfinanzierung mit flexibler Laufzeit

1. Für die Umschuldung (Anschlussfinanzierung) der noch bestehenden Darlehensrestschuld in Höhe von insgesamt 416.312,52 € ist ein entsprechendes Angebot mit flexibler Laufzeitgestaltung bei verschiedenen Kreditanbietern einzuholen.
2. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
3. Die zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 232.885,00 € werden gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO bei der Haushaltsstelle 1.9121.9797 überplanmäßig bewilligt.
4. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9121.3797 in gleicher Höhe.

Einstimmig

Zu Ö 7 Anfragen

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 14:40 Uhr.

Coburg, 27.11.2025

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schrimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformations-
system

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Jens Oswald
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4
- S1 Sandra Räder
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Anja Zietz
- Z 3 Christian Kern

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. z.A.